



BUND Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Thüringen e. V. | Trommsdorffstraße 5 | 99084 Erfurt

Planungsgruppe 91 Ingenieurgesellschaft
Jägerstraße 7
99867 Gotha

**Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland**

Landesverband Thüringen e.V.
Trommsdorffstraße 5
99084 Erfurt
Tel. 0361 55503 10

info@bund-thueringen.de
www.bund-thueringen.de

Erfurt, 02. Oktober 2024

Betreff: Stellungnahme des BUND Thüringen, Kreisverband Weimar e.V. zum Verfahren „BEBAUUNGSPLAN Sondergebiet „Agri-Photovoltaik“ in der Gemeinde Großschwabhausen, Vor-entwurf“

Ihr Schreiben vom 26.09.2024

VORAB

Als nicht selbstständige Untergliederung des BUND Thüringen e.V. ist der Kreisverband Weimar berechtigt die Beteiligungsrechte gemäß § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in Verbindung mit § 63 Abs. 2 BNatSchG stellvertretend für den BUND Landesverband Thüringen und in Abstimmung mit diesem auf dem von Kreisverband repräsentierten Kreisgebiet wahrzunehmen.

Im Hinblick auf den Naturschutz sehen wir es als unsere satzungsgemäße Aufgabe an uns „für den Schutz, die Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ einzusetzen und „bei Planungen, soweit sie die Belange des Umwelt- und Naturschutzes berühren“ mitzuwirken.

Aus Kapazitätsgründen sind wir innerhalb der Frist nur in der Lage Hinweise zu geben.

STELLUNGNAHME

Wir lehnen das Vorhaben in dieser Form ab. Dafür gibt es diverse, nachfolgend ausgeführte, Gründe. Weiterhin geben wir Empfehlungen bzw. stellen Forderungen über Inhalte, die der B-Plan unbedingt zu beinhalten hat, auf.

Spendenkonto
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN DE93 8205 1000 0130 0937 93
BIC HELADEF1WEM

Geschäftskonto
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN DE37 8205 1000 0130 0938 31
BIC HELADEF1WEM

Vereinsregister
Erfurt VR 160095

Steuernummer
151/141/05071

USt-ID-Nr.
DE150124010

Der BUND ist ein anerkannter Verbraucherschutzverband sowie eine anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung i.S.d. UmwRG. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerabzugsfähig, Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind erbschaftssteuerbefreit.



Das Plangebiet liegt gemäß Raumnutzungskarte des RP-MT 2011 vollständig in dem **Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-14** „Zwischen Weimar, Apolda und Großschwabhausen“. „Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung sind für eine nachhaltige Entwicklung der Landbewirtschaftung vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.“ (RP-MT 2011, S. 74)

Planungsrechtlich maßgeblich ist immer der rechtskräftige Regionalplan. Insofern gilt das Vorranggebiet des gültigen Regionalplans.

Der § 2 EEG legt fest, dass:

*„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. **Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.**“*

Damit ist eine Gewichtungsvorgabe bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen formuliert worden. Da es sich bei Vorranggebieten um Ziele der Raumordnung und damit um eine auf der Ebene der Raumordnung letztabgewogene Entscheidung handelt, gibt es diesen Abwägungs- und Ermessensspielraum nicht. **Vorranggebietsfestlegungen sind „schlussabgewogen“, d. h. Vorhaben und Maßnahmen, die mit dem festgelegten Ziel nicht vereinbar sind, sind generell unzulässig.** Gemeinden sind über § 1 Abs. 4 BauGB einer Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung unterworfen. D.h., diese Ziele sind von den Kommunen zu beachten und unterliegen nicht der bauleitplanerischen Abwägung.

Da es sich um eine Agri-PV-Anlage handelt, hier eine **landwirtschaftliche Hauptnutzung** vorausgesetzt wird, kann es sein, dass bei Vorhaben zur Errichtung von Agri-PV-Anlagen die Vorgaben des Regionalplans nicht berührt werden.

Dies sehen wir aber nicht, wenn hier gleichzeitig aufgeführt wird: *„Im Textteil des Bebauungsplanes ist unter C) HINWEISE unter der Zielstellung der Minimierung des Risikos baubedingter Störungen der Brutvogelfauna der umliegenden Flächen festgesetzt, dass die Inanspruchnahme der Ackerflächen nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum zwischen Anfang September und Ende Februar erfolgen darf.“*

Somit unterliegt die Fläche nur die Hälfte der Zeit einer landwirtschaftlichen Hauptnutzung und die anderen sechs Monate dienen der Energiegewinnung durch die Solarpaneele. Weiterhin lässt die hier definierte Ackerbau-Saison, die übliche Hauptanbau- und Ertragszeit außen vor, da sie mit dem Vogelschutz korreliert. Eine landwirtschaftliche Hauptnutzung erscheint somit fragwürdig.

Die Gemeinde ist u. U. angehalten, hier eine Zielabweichung prüfen zu lassen!

Im Umweltbericht ist zu lesen: *„Aus artenschutzrechtlichen Gründen erfolgt im B-Plan außerdem der Hinweis, dass die Errichtung der Agri-PV-Anlage nur außerhalb der Brutzeit erfolgen darf, um Zugriffe auf bodenbrütende Vogelarten zu vermeiden. **Alternativ kann die Ackerfläche auch vorläufig als Bruthabitat unattraktiv gemacht werden.**“*



Die Ausführungen werden im Weiteren dann noch detaillierter: „Große Teile der vorhabensbedingt überplanten Ackerflächen werden von Feldlerche und Wiesenschafstelze als Bruthabitat genutzt. Um einen baubedingten Zugriff auf Individuen der beiden Arten (nicht flügge Jungvögel; Eier) zu vermeiden, darf die Inanspruchnahme der Ackerflächen nur außerhalb der Brutzeit der Art erfolgen. **Alternativ besteht auch die Möglichkeit, die Ackerflächen rechtzeitig vor Beginn der Brutzeit als Bruthabitat für die Arten zu entwerten.** Ein entsprechender Hinweis wurde in die textlichen Festsetzungen des B-Plans bereits integriert.“

Neben der Tatsache, dass wir solche Inhalte im Umweltbericht zu einem Vorhaben befremdlich finden, ist es mehr als bedenklich, dass beim folgend aufgeführten Arteninventar, Vorgehen dieser Art Bestandteil der Planung sind.

„Der häufigste Brutvogel im Kartierungsgebiet ist die **Feldlerche mit insgesamt 46 erfassten Brutrevieren**. Diese verteilen sich auf nahezu alle Ackerschläge im Gebiet, wobei die höchste Brutplatzdichte im zentralen sowie im nordwestlichen Teil des Gebietes festgestellt wurde. Auch die **Wiesenschafstelze** besiedelt nahezu das gesamte Kartierungsgebiet. Es wurden **8 Brutreviere**, die sich vor allem in den Randsäumen der die Agrarflur durchziehenden Wirtschaftswege befanden, festgestellt.

Bemerkenswert sind ein Brutnachweis des Rebhuhns im Gehölzsaum des das Plangebiet nach Norden begrenzenden Wirtschaftsweges sowie eine vermutete Brut des Wiesenpiepers auf dem Gelände des Trinkwasserhochbehälters am „Kötschauer Weg“. Beide Arten werden in den Roten Listen Thüringens sowie des Bundes jeweils als stark gefährdet geführt.“

Ein (vermeintlich) starkes Argument der Planer von PV-FFA und Agri-PV-Anlagen ist, dass man die Fläche aus Naturschutzsicht aufwerten würde. Dies ist hier nicht zu erkennen! **Die Brutreviere der Arten sind unbedingt zu erhalten!**

Wir schließen die Anlage von Solar-Anlagen in **Schutzgebieten** aus. Deshalb verbietet sich eine Überplanung der zwei Biotopkomplexe die nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 ThürNatG besonders geschützt sind. Der östlich des Plangebiets liegende Biotopkomplex ist gleichzeitig als GLB „Is-serstedter Tümpel“ ausgewiesen. Wir gehen unten auf aus unserer Sicht mögliche Einbindungen dieser Strukturen in die Anlage ein.

Aufgrund fehlender Kenntnisse zu den (vor allem langfristigen) Auswirkungen großer Solarfelder auf die Umwelt - hier vor allem auf das **Kleinklima** - halten wir die hier vorliegenden Planungen für kritisch. Immerhin werden hier Flächen von **250 Hektar** überplant. Die Studienlage zu den Auswirkungen von Agri-Photovoltaik-Anlagen ist noch dünner als die zu „normalen“ PV-FFA, aber kritische Wirkfaktoren können auch hier benannt werden.

Durch das Vorhaben kann es zu kleinklimatischen Veränderungen aufgrund von Verschattungswirkung und veränderter Abstrahlung der Module kommen. Die Überschirmung der Module führt ebenso zu einer Änderung des Bodenfeuchteregimes.



Eine Veränderung der lokalklimatischen Ausgleichsfunktion von Flächen (Aufheizen der Module/ Wärmeabgabe, Ausbildung von Wärmeinseln, Verminderung der Kaltluftproduktion) ist aus unserer Sicht nicht auszuschließen.

Ebenso wie bei der Errichtung von Windenergieanlagen kann es zu Veränderungen des Kleinclimas kommen. Im Falle der WEA gibt es mittlerweile zahlreiche Studien, die eine Austrocknung der Böden bzw. eine Erwärmung der unmittelbaren Umgebung belegen.

Aus diesen Gründen gibt es diverse Anforderungen an die Errichtung sowie den Betrieb und Rückbau von Solarfeldern, die die Eingriffe in den Naturhaushalt minimieren sollen und die für uns Bestandteil jeder Planung sein müssen.

Der **Alternativenprüfung** kommt bei diesen Vorhaben eine besondere Bedeutung zu. Die Verwaltungsgemeinschaft Mellingen muss ihre Standortwahl begründen und sich aufdrängende oder naheliegende Alternativen zur Abwägung stellen. Die Standorte sollten vorrangig so gewählt werden, dass Eingriffe in die Natur vermieden werden. Eine Abwägung geeigneter Flächen muss Bestandteil des B-Planes sein.

Eine Arbeitshilfe für Kommunen in Thüringen kann hier der [Kriterienkatalog für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Landkreis Altenburger Land \(2024\)](#) sein.

Je größer eine Anlage, umso größer ist auch ihr Einfluss auf das **Landschaftsbild** und umso wichtiger ist die Einbindung in das jeweilige Landschaftsbild. Bei der hier vorliegenden Planung mit einer Gesamtgröße von 250 Hektar erfährt dieser Punkt also eine hohe Wichtigkeit.

Die Anlage befindet sich auf einem Höhenzug, dem „Stelzberg“ (347 m NHN). Da es sich hier um eine Agri-PV-Anlage handelt, sind die maximalen Höhen der Elemente auch um ein Vielfaches exponierter als bei einer PV-FFA (PV-Module: 4,95 m, Kameramasten: 6,00 m).

Im B-Plan sind Maßnahmen einzuplanen, die eine Einbindung der Anlage in die Landschaft zum Ziel haben. Neben dem Erhalt der schon bestehenden Gehölze, ist zur Begrünung des gesamten Zaunes eine Hecke einzuplanen, die eine durchgehende Breite von mindestens drei, besser aber fünf Metern haben sollte.

Bei der Errichtung des Solarparks sollen bereits vorhandene Strukturen und Lebensräume wie zum Bsp. Wegeböschungen, Totholzhaufen, Gehölzreihen und Bäume erhalten und in die Anlage integriert werden. Wir begrüßen die Maßnahmen, die diesbezüglich im B-Plan verankert werden. Dies betrifft auch auf die im Umweltbericht angesprochenen Gewässer, auf die wir weiter unten noch eingehen werden.

Bzgl. einer potenziellen **Barrierewirkung** lesen wir im Umweltbericht: *„Einer genaueren Betrachtung im Rahmen der detaillierten Umweltprüfung bedarf die Frage, ob durch die Einzäunung der geplanten Agri-PV-Anlage relevante Barrierewirkungen bzw. ein relevanter Lebensraumzugang für Großsäuger (Reh-, Rot- und Schwarzwild) entstehen.“*

Diese Betrachtung halten wir für essenziell, da es sich hier nicht um „potenzielle“ Beeinträchtigung handelt.



Um den Anforderungen des Artenschutzes gerecht zu werden (Bspw. Vermeidung einer Barrierewirkung), sollten PV-Freiflächenanlagen eine Fläche von max. 20 Hektar nicht überschreiten. Da die Auswirkungen als Barriere durch die Einfriedung für Agri-PV-Anlagen ebenso gelten, gehen wir hier von denselben Maßgaben aus.

Da diese Planung mit einer Größe von 250 Hektar diese vom BUND-Bundesverband empfohlene Größe aber deutlich überschreitet muss die Anlage in Teilbereiche aufgeteilt werden, zwischen denen ökologisch wertvolle und wirksame Flächen (Korridore, Fenster für Brutvögel, Teiche...) angelegt werden sollen. Eine andere Option ist die Aufteilung der Anlage auf verschiedene Gebiete innerhalb der Kommune.

Nach Empfehlungen des Deutschen Jagdverbandes sollten mind. alle 500 Meter Wanderkorridore mit einer Breite von 50-60 Metern angelegt werden.

Hilfestellungen für die Schaffung von Strukturen und Sonderbiotopen, Nisthilfen etc. sowie zur Anlage von Blühflächen finden Sie in der Veröffentlichung der TU Bingen: [Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks](#)

Bezieht man diesen Passus auf die im Umweltbericht im folgenden erwähnten Gewässer: *„Im zentralen südlichen Teil des Plangebietes, unmittelbar am „Seeweg“ befindet sich ein verlandeter, ca. 4.000 m² großer Teich. Dieser wird von einer dichten Gehölzkulisse umgeben. Die ehemalige Wasserfläche wird von Röhricht und Hochstauden eingenommen. Ein weiteres, ehemaliges Standgewässer grenzt unmittelbar östlich an das Plangebiet an. Es handelt sich um einen ca. 1,5 ha großen und ebenfalls vollständig verlandeten See. Beide Standgewässer hatten sich ursprünglich in durch Auslaugungserscheinungen im Untergrund entstandenen Geländesenken gebildet.“*, so ergibt sich dadurch folgende Handlungsempfehlung:

Die Gewässer sind ebenso wie andere vorhandene Strukturen in die Anlage einzuplanen. Dabei sollte hier eine Renaturierung Teil der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sein. Zu den Gewässerstrukturen sind Mindestabstände von 30 Metern einzuhalten. Eine weitere Gehölzreihe sollte die Anlage von den Gehölzstrukturen des Biotops abschirmen.

Im Bebauungsplan sollen sowohl ein **Pflegekonzept** als auch ein **Monitoringkonzept** sowie **Vereinbarungen für eine ökologische Baubegleitung** sowie den **Rückbau** und die **Renaturierung** festgehalten werden. Ebenso müssen **Naturschutz und Ausgleichsbedarf** in die Bauleitplanung einfließen. Erst durch **zusätzliche obligatorische und freiwillige Maßnahmen** für den Naturschutz, über die vorgeschriebenen rechtlichen Verpflichtungen hinaus, entsteht durch einen Solarpark ein Mehrwert für die Natur. Alle diese Vereinbarungen müssen durch städtebauliche Verträge abgesichert werden!

Vorgabe laut dem Dokument: „Agri-Photovoltaik-Anlagen – Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung“ ist auch: *„Genauere Ausführungen zur landwirtschaftlichen Tätigkeit auf den Agri-PV-Flächen müssen in einem **landwirtschaftlichen Nutzungskonzept** festgehalten werden, das in der Planungsphase vor dem Bau der Agri-PV-Anlage erstellt werden muss.“*

Auch dieses muss Inhalt des B-Plans sein.



Hilfestellungen für die Bauleitplanung, die Betriebsphase inkl. Anleitungen für das Monitoring, die Pflege und Wartung etc. finden Sie in der Veröffentlichung der TU Bingen: [Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks](#)

Ein weiterer Punkt, der aus unserer Sicht Teil jeder Planung zur Erbauung von PV-Anlagen-Feldern und damit Teil der Vertragsunterlagen mit dem Vorhabenträger sein muss, ist die genaue Angabe des Planers (bzw. der beteiligten Firmen), was später mit den **Altmodulen** passiert. Ein Export ins Ausland, wie er momentan noch Usus ist, trägt nicht dazu bei, die Umwelt zu entlasten. Empfehlungen zum Umgang mit Altmodulen können hier entnommen werden: [Weißbuch: Kreislaufwirtschaft in der Solarbranche stärken](#)

Die reine Versicherung der Planer, die Module zurückzunehmen ersetzt nicht den Nachweis des ordnungsgemäßen Recyclens!

Laut dem Umweltbundesamt gelten die Flächen als eine anlagenbedingte Auswirkung als „teilversiegelt“ ([Abschlussbericht Umweltverträgliche Standortsteuerung von Solar-Freiflächenanlagen 2022](#)). Hierdurch kommt es zu einem Konflikt zwischen den Zielen des Klimaschutzes und der Flächeneinsparung. Die **Flächeninanspruchnahme** durch PV-Freiflächenanlagen dient der Energiewende und damit dem Klimaschutz, sie steht andererseits aber der Reduzierung des Flächenverbrauchs entgegen. PV-Freiflächenanlagen werden als bauliche Anlagen beziehungsweise Kraftwerksanlagen den Siedlungs- und Verkehrsflächen zugeordnet. Damit steht die Aufgabe, deutlich mehr erneuerbare Energien aus Solarparks zu erzeugen, dem Ziel in der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, bis 2030 den durchschnittlichen täglichen Flächeninanspruchnahme auf unter 30 Hektar zu begrenzen, entgegen.

Der Gesamtversiegelungsgrad der Anlagen sollte also möglichst gering, und zwar bei max. 5% liegen. Konkrete Angaben zur Gesamt-Versiegelung müssen im B-Plan gemacht werden.

Es ist darauf zu achten, dass die Module entweder weiß umrandet oder mit Hilfe weißer Striche unterteilt werden, um die Anziehungskraft auf bestimmte Wasserinsekten zu minimieren.

Bei der Umzäunung der Anlage sollte ein Abstand von mind. 20 Zentimetern vom Zaun zum Boden eingehalten werden um Laufvögeln, Kleinsäugetern und Niederwild einen Zugang zu der Anlage zu verschaffen. Die Planung geht von einem Abstand zum Boden von nur 15 cm aus, wir fordern diesen auf 20 cm zu erhöhen.

Der Boden ist für eine spätere naturverträgliche Entwicklung des Solarparks entscheidend. Deswegen muss im Vorfeld ein **Bodengutachten** erstellt werden.

Es ist eine **bodenkundliche Baubegleitung** für die Bau- und Rückbauphase zu beauftragen. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen und diese nachweisen. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person ist der Genehmigungsbehörde vor Beginn der Bauphase bzw. des Baus und Rückbaus zu nennen. Die bodenkundliche Baubegleitung muss der Genehmigungsbehörde regelmäßig Bericht erstatten. Es soll ein Bodenschutzkonzept (insbesondere bei großen Anlagen auf besonders verdichtungsanfälligen Standorten) erstellt werden.



Gute Vorgaben und Hilfestellungen für Kommunen können hier nachgelesen werden: [LABO-Projekt B 5.22: Erarbeitung einer Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ \(2023\)](#)

Baustraßen und Lagerflächen sind auf bereits befestigten Wegen vorzusehen.

Es muss sichergestellt werden, dass nur bei trockenen Böden gebaut wird, um Bodenverdichtungen zu minimieren.

Die Bauarbeiten sind möglichst störungsarm und über kurze Zeitspannen außerhalb von Brut- und Wanderzeiten durchzuführen.

Erste Studien zu PV-FFA belegen, dass die Böden unter den Modultischen nach der normalen Laufzeit eines Solarparks (20-30 Jahre) stark degeneriert sind. Ein Gutachten hierzu, bzw. speziell zu den Auswirkungen von Agri-PV befindet sich momentan in der FH-Erfurt in der Erstellung. Dadurch, dass nach der Laufzeit mindestens die Hälfte der Bodenorganismen stark verändert oder abgestorben sind, nimmt auch die CO₂-Speicherfähigkeit der Böden ab.

Auch hierdurch erfährt der folgende Punkt der Vorgaben im Dokument „Agri-Photovoltaik-Anlagen – Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung“ besondere Bedeutung:

Die Rückbaubarkeit des Agri-PV-Systems, insbesondere der Fundamentierung und Verankerung, muss sichergestellt werden, sodass die landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit nach dem Abbau der Anlage weiterhin im ursprünglichen Zustand erhalten bleibt.

Kommt es beim Aufbau und/oder Abbau der Anlage zu einer Verschlechterung der Bodenstruktur, sollten nachfolgend geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenstruktur ergriffen werden.

Eine Installation von Solarpaneelen könnte einer landwirtschaftlichen Nutzung komplett entgegenstehen. Es fehlen Langzeitstudien, die die Realisierbarkeit solcher Vorhaben belegen.

Mit freundlichen Grüßen

Anita Giermann